

Österreich

Fact sheet Sozialsystem / Mindestsicherung und Grundeinkommensdebatte

1. Armutseinkommensgrenze

Armutgefährdung und soziale Ausgrenzung (2008):
(EU-SILC 2008 [Statistics on Income and Living Conditions])

Armutgefährdungsschwelle 951 €
Armutgefährdungsquote: 12,4 %

12,4 % (ca. eine Million Österreicher) sind armutsgefährdet,
ca. 500 000 davon sind akut arm (finanzielle Deprivation).

Ohne Sozialsystem und ohne Pensionssystem wären
43 % (ca. 3,5 Millionen Österreicher) armutsgefährdet.

Einige Kennzahlen zur Situation in Österreich als „Sozialstaat“

Laut „Sozialbericht 2009 – 2010“ wurden (2008):

28,3 % des BIP über öffentliche Umverteilung für soziale und gesundheitsbezogene Leistungen ausgegeben.

70 % der Sozialleistungen stehen als Geldleistungen und
30 % als Betreuungs- und andere Sachleistungen zur Verfügung.

55 % der Geldleistungen sind sozialversicherungsrechtliche Leistungen
18 % Beamtenpensionen
14 % universelle Leistungen (v.a. Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe,
Pflegegeld)
5 % bedarfsgeprüfte Leistungen.

2. Bedarfsorientierte Mindestsicherung (bMS)

Höhe der Leistungen pro Monat aus der bMS 753 €

Die bMS besteht aus 2 Teilen:
567 € Grundbetrag
188 € Wohnkostenanteil

Paare bekommen den 1,5 fachen Betrag, das sind 1.129 €

Für Kinder gibt es jeweils 134 €, ab dem 4. Kind 112 €

Die Bundesländer **können** zusätzliche Ergänzungsleistungen auszahlen (z. B. Wohnbeihilfe, Heizkosten ...).

Bedingungen für eine bMS:

* wenn keine angemessenen eigenen Mittel (haushaltsbezogen)
vorhanden sind bzw. offene Ansprüche an Andere bestehen

* wenn zu geringe sozialversicherungsrechtliche Leistungen bezogen werden

* wenn „bereit“, seine eigene Arbeitskraft einzusetzen.

Beim AMS (Arbeitsmarkt Service) erfolgt Meldung zur Arbeitssuche sowie

Weiterbildungsmaßnahmen und Fördermöglichkeiten durch das

AMS. Maßnahmen zur Reintegration in den Arbeitsprozess.

Sanktionen/Leistungskürzungen bei Pflichtverletzung bis zu 100%(Nichtmeldung bei Terminen des AMS, Nichtannahme angebotener Jobs, Zumutbarkeitsbedingungen so verschärft, dass praktisch alle Jobs als zumutbar gelten).

Positiv ist der Zugang zur E-Card und damit zu Sozialversicherungsleistungen im Fall von Krankheit und Unfall.

3. Sozialversicherung

Vorrangige Pflicht-Sozialversicherungssysteme (gesetzliche Sozialversicherungen: Arbeitslosenversicherung, Kranken-/Pflegeversicherung, Unfallversicherung, die von Bruttolöhnen der abhängig Beschäftigten finanziert und mit steuerfinanzierten Bundeszuschüssen ergänzt werden.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden zwar paritätisch durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingezahlt, aber letztlich aus den Gesamtarbeitnehmerlöhnen entnommen (sie sind faktisch Lohnbestandteile).

a) Arbeitslosenversicherung:

Laut offizieller Definition dient das Arbeitslosengeld „zur Existenzsicherung für die Zeit der Arbeitssuche“.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Erfüllung der Voraussetzungen der Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit
- Bereitschaft zur Aufnahme einer Beschäftigung von mindestens 20 Wochenstunden (16 Wochenstunden bei Betreuungspflichten für Kinder unter 10 Jahren, wenn keine längere Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist)
- 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten zwei Jahre (bei erstmaliger Inanspruchnahme)
- 28 Wochen innerhalb des letzten Jahres (bei weiteren Inanspruchnahmen)
- Unter 25-jährige 26 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate
- Selbständige können sich freiwillig in die Arbeitslosenversicherung einbeziehen lassen

Anspruchsdauer:

- 20 Wochen (30 Wochen, wenn in den letzten 5 Jahren 156 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt)
- Längere Bezugsdauer unter bestimmten Voraussetzungen nach dem 40. und nach dem 50.Lebensjahr möglich

Höhe:

- Tagsatz in Höhe von 55% des Nettoeinkommens
- Familienzuschläge für Kinder, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
- bMS ersetzt nicht das Arbeitslosengeld, sondern ergänzt es unter bestimmten Umständen auf die Höhe der bMS

b) Notstandshilfe:

Kann im Anschluss an Arbeitslosen- oder Karenzgeldbezug beantragt werden. Einrechnung des Einkommens der /des Ehepartners /-partnerin (der LebensgefährtIn)!
Sonst gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Arbeitslosengeld: Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit, Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme.

Höhe: 95% des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes, wenn die Bezugshöhe unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz von aktuell Euro 772.40 liegt, 92% wenn sie darüber ist.

Zeitlich ist sie unbegrenzt, wird aber immer für längstens 52 Wochen bewilligt, dann ist wieder ein Antrag zu stellen. Die bMS ersetzt ist Nostandshilfe nicht, sie kann sie eventuell auf die Höhe der bMS ersetzen.

4. Familienleistungen

a) Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe gilt in der offiziellen Diktion als „wesentlichste Säule des Systems der österreichischen Familienförderung“. Dient dem Ausgleich der Unterhaltspflichten der Eltern. Ist als direkte Transferleistung unabhängig vom Einkommen der Eltern gestaltet.

Anspruch haben Eltern mit Wohnsitz in Österreich und Kindern unter 18 Jahren (18. – 25.Lebensjahr nur bei Aus- oder Fortbildung für einen Beruf). Die Höhe der Familienbeihilfe ist nach Alter und Anzahl der Kinder gestaffelt: bei einem Kind zwischen 105 und 152 Euro monatlich; Steigerungen bei 2. und 3.Kinder; ab dem 4.Kind zwischen 155 und 202 Euro. Steuerpflichtige bekommen dazu alle zwei Monate den Kinderabsetzbetrag in Höhe von Euro 58,40 pro Kind ausbezahlt. Erhöhte Familienbeihilfe gibt es für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Finanziert wird die Familienbeihilfe über den „Familienlastenausgleichsfonds“ (Dienstgeberbeiträge, Anteile Körperschafts- und Einkommenssteuer, Bundesländer).

b) Kinderbetreuungsgeld

Anspruchsvoraussetzungen:

- Familienbeihilfen-Anspruch für das Kind
- Leben im gemeinsamen Haushalt
- Lebensmittelpunkt in Österreich; rechtmäßiger Aufenthalt
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Einhalten der Zuverdienstgrenze (60% der Letzteinkünfte, maximal Euro 16.200.- Jahreseinkommen bei den Pauschalvarianten)

Es gibt vier Pauschalvarianten (z.B. bis 36.Lebensmonat, ca. 436 Euro monatlich) und eine einkommensabhängige Variante (80% des letzten Nettoeinkommens, mindestens 1.000, maximal 2.000 Euro). Anreize für Väterkarenz.

5. Grundeinkommensdebatte

Die Grundeinkommensdebatte in Österreich reicht weit zurück (Katholische Sozialakademie Österreich, 1985 – Buch „Grundeinkommen ohne Arbeit“ [Lieselotte Wohlgenannt, Herwig Büchele).

Das „Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt – BIEN Austria“ wurde 2002 gegründet und hat 2006 ein Positionspapier zum BGE erarbeitet. Auch Attac beschäftigte sich seit langer Zeit mit diesem Thema und hat 2010 ein Positionspapier zum BGE verabschiedet. Der am besten ausgearbeitete Finanzierungsvorschlag (der ein BGE in der Höhe von Euro 1.000.- vorsieht) kommt von der Attac Inhaltsgruppe Grundeinkommen.

Bei allen 3 Grundeinkommens-Kongressen (2005 Wien, 2007 Basel, 2008 Berlin) waren österreichische Vertreter aktiv dabei. Auch bei den seit 2008 stattfindenden „internationalen Wochen des Grundeinkommens“ war die Beteiligung in Österreich gegeben, mit immer steigender Zahl an Veranstaltungen.

Im Jahr 2006 wurde der Runde Tisch Grundeinkommen (Österreich) gegründet. Der „Runder Tisch – Grundeinkommen“ (RTG) dient der Vernetzung unterschiedlicher Vereine, Initiativen und Personen, die sich für ein „Bedingungsloses Grundeinkommen“ (BGE) einsetzen.

Von den im Parlament vertretenen Parteien vertritt keine ein BGE. Das Grundsicherungsmodell der Grünen sieht zwei Sabbatjahre im arbeitsfähigen Alter vor, für die keine Begründung eingebracht werden muss.

Von Parteien außerhalb des Parlaments wird ein Grundeinkommen von der KPÖ – Kommunistische Partei Österreichs vertreten. Das vor einigen Jahren noch im Parlament vertretene Liberale Forum, das jetzt politisch bedeutungslos ist, vertritt ein liberales Bürgergeld-Modell.

Die Anstrengungen, sich immer stärker international zu Vernetzen und durch den Versuch der Anwendung des Instruments der Europäischen Bürgerinitiative zur Forderung nach Einführung des BGE in Europa, will man politisch aktiv zu werden, und das gibt den österreichischen Befürwortern des BGE viel Auftrieb.